

„Missbrauche“ entgegentritt, den gerade in dieser Hinsicht die Dienstboten vielfach begehen. Sehr treffend schreibt zur Sache Carrière n. 1901 (De justitia): „Nobis videtur in hujusmodi casibus difficile quidem permitti posse compensationem propter metum abusus, eâ tamen semel peractâ non statim imponendam esse restitutionis obligationem, modo acceptum non fuerit debitum integrum, sed tantum pars dubio proportionata.“ In unserem Falle handelt es sich um eine bereits geschehene heimliche Schadloshaltung, und wenn Titus bei derselben das Maß des verdienten Mehrlohns nicht überstieg, so ist ihm keine Restitutionspflicht aufzulegen. Dagegen ist für die Zukunft der Knecht Titus zu verpflichten, dass er sofort, falls er noch keinen anderen passenden Dienst gefunden hat, bei der jetzigen Herrschaft sich einen besonderen Lohn ausbedinge für die Mehrarbeit, die sie von ihm an Sonn- und Feiertagen verlangt. Denn das ist der erste rechtliche Weg, den er vor allen Dingen betreten muss.

Was endlich den Umstand betrifft, ob Titus nicht durch das erhaltene Trinkgeld hinlänglichen Ersatz für seine Mehrarbeit bekommen hat, so ist zu erwidern: Trinkgelder werden per se nicht als Dienstlohn berechnet, wenn dieser nicht ausdrücklich im Mietcontracte ausbedungen ist. Im vorliegenden Falle scheint dieser Punkt im Contracte nicht vorgesehen, respective nicht erwähnt worden zu sein. Folglich waren die Trinkgelder freiwillige Gaben (Geschenke), die man dem Titus gelegentlich machte, aber kein Lohn, also auch keine Extrazahlung für die geleistete Mehrarbeit.

Beuren (Sachsen).

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XV. (Berlegung der applicatio pro populo an den abgeschafften Feiertagen.) Die im ersten Hefte dieser Zeitschrift I. J. pag. 135—137 versuchte Ansicht, wornach es, ohne ein Indult des apostolischen Stuhles, durchaus unstatthaft sein soll, die applicatio populo selbst von den abgewürdigten Festen auf einen anderen Tag zu verlegen, erscheint zu rigoros und es dürfte wohl gestattet sein, ihr eine mildere Ansicht entgegenzustellen.

Vor allem erlaube ich mir, aufmerksam zu machen, dass die citierte Entscheidung der S. C. C. in causa fesulana am 22. Januar 1771, wornach es unerlaubt ist, eine Requiemmesse praesente cadavere an einem Sonn- oder Festtag zu lesen und die Pfarrmesse an einem anderen Tage nachzuholen, und auch unerlaubt, die applicatio pro populo in diesem Falle durch einen anderen Priester geschehen zu lassen — gegenwärtig in diesem ihren zweiten Theile als nicht mehr geltend anzusehen ist. Denn eine neuere Entscheidung derselben Congregation vom 14. December 1872 gestattet die applicatio pro populo durch einen anderen Priester ausdrücklich.

Sie möge hier in ihrem Wortsame stehen: „Dubia I. An parochus die festo a sua paroecia absens satisfaciat suae obligationi missam celebrando pro populo in loco, ubi degit seu potius teneatur substituere alium, qui missam pro populo dicat in propria ecclesia? Et quatenus negative ad secundam partem, II. An teneatur missam applicare pro populo in loco, ubi degit, seu potius ad parochiam rediens teneatur applicare in propria ecclesia? III. An parochus morbi causa legitime impeditus, ne missam celebret, teneatur post recuperatam sanitatem tot missas applicare pro populo, quot durante morbo omisit, sive in casu, quo nec per se nec per alium celebrare poterat sine gravi incommmodo, sive in casu, quo poterat per alium, sed ex aliquo vano timore vel negligentia non curavit vel non obtinuit, ut alius pro se celebret?

Resolutio. S. Congregatio Concilii die 14. Decembris 1872, causa cognita, censuit respondere ad dubia: Parochum die festo a sua paroecia legitime absentem satisfacere suae obligationi missam applicandi pro populo suo in loco, ubi degit, dummodo ad necessariam populi commoditatem aliis sacerdos in ecclesia parochiali celebret et verbum Dei explicet. Parochum vero uteunque legitime impeditum, ne missam celebret teneri eam die festo per alium celebrari et applicari facere pro populo in ecclesia parochiali; quod si ita factum non fuerit, quamprimum poterit, missam pro populo applicare debere.“ (Acta sanctae Sedis Vol. VII pg. 191.)

Gehen wir nun auf unsere eigentliche Frage näher ein. 1. Handelt es sich um eine dauernde Ermächtigung des Pfarrers die applicatio pro populo an den dazu bestimmten Tagen theilweise zu unterlassen oder in jedem Falle aufzuschieben, wo ihm ein Handstipendium dargeboten wird, so ist allerdings unzweifelhaft, dass eine solche der Bischof nur auf Grund eines apostolischen Indultes geben könne. Bekanntlich besteht ein solches Indult kraft Benedicti XIV. Constitution „Cum semper“ vom 9. August 1744, auf deren Grund die Bischöfe die Verlegung der applicatio pro populo gestatten können. Auf jenes allgemeine Indult sich berufend, sagt das Prager Provincial-Concil vom Jahre 1860, Tit. III. ep. 3: „Ut autem quis praefatae obligationi“ (applicandi pro populo) „utpote diebus statutis annexae, interdum alio per hebdomadem die satisfacere sine gravi culpa possit, legitima requiritur dispensatio, quam episcopi nounisi parochis gentibus, quos revera tales esse noverint concedere possunt.“ Ähnlich bestimmen andere Concilien.

Aber nicht bloß die Verlegung der Pfarrmesse kann der Bischof gestatten; der heilige Stuhl ertheilt auch Indult, kraft welcher der Bischof von der Pflicht der Application für die Pfarrkinder an den abgewürdigten Festtagen zeitweilig dispensieren kann. Solche Indulte suchten mehrere Bischöfe zu erlangen, als infolge der Enzyklika „Amantissimi Redemptoris“ vom 3. Mai 1858 die Meinung

von der Nichtverbindlichkeit der applicatio pro populo festis diebus abolitis nicht mehr gehalten werden konnte. So erhielten die Bischöfe der Prager Kirchenprovinz mittelst Rescriptes des Cardinalpräfekten der Congr. Conc. vom 21. Juni 1860 ein päpstliches Indult, welches sie ermächtigt, von der Applicationspflicht an den abgewürdigten Festtagen auf sieben Jahre jene Pfarrer zu dispensieren, deren lastenfreies Einkommen 200 Scudi nicht übersteigt. Nachdem sich infolge der neuen Congrua-Regulierung die materielle Lage der ärmeren Pfarrer gebessert hatte und ihr Einkommen jenes Minimum überschritt, entfiel die wesentliche Bedingung zu weiteren Dispensen, respektive zur Gültigkeit der bereits ertheilten. Der böhmische Episkopat wendete sich an den apostolischen Stuhl mit einem neuen Gesuche des Inhaltes, kraft des Indultes vom Jahre 1860 noch dispensieren zu dürfen, wenn die lastenfreien Einkünfte 300 Scudi nicht übersteigen. Der apostolische Stuhl gab dem Gesuche Gehör und ertheilte unter dem 10. März 1888 das Indult auf zehn Jahre.

2. Die Frage, ob der Pfarrer, ohne von seinem Bischofe dazu ermächtigt zu sein, in einzelnen Fällen die applicatio pro populo an den abgewürdigten Festtagen verlegen dürfe, glaube ich bejahen zu können, wenn ein causa justa vorliegt. Eine causa justa ist vorerst ganz gewiss das Unvermögen des Pfarrers an einem der Tage, um die es sich hier handelt, die heilige Messe zu lesen. Das Decret der Congr. Conc. vom 14. December 1872 sagt dies ganz ausdrücklich mit den Worten: „Parochum utcunque legitimate impeditum, ne missam celebret . . . quamprimum poterit, missam pro populo applicare debere.“ Als causa justa wurde seit jeher nach der Praxis vieler Diözesen und ganzer Kirchenprovinzen die Lesung der Begräbnis- und der Brautmesse angesehen, wenn bei einer Pfarrkirche nicht wenigstens zw. i. Priester angestellt sind und ein anderer Priester, der da aushelfen könnte, nicht zu haben ist. Daher kommt es, dass die Ansicht, es dürfe die applicatio pro populo an den abgewürdigten Festtagen wegen der einfallenden Begräbnis- oder Brautmesse verlegt werden, auch von angesehenen Rubricisten festgehalten wird. So sagt J. B. Falice in seiner geschätzten „Sacrorum rituum rubricarumque missalis, breviarii et ritualis romani compendiosa elucidatio“ (edit. Scaphudiae juxta 3. edit. Parisiensem) pag. 384: „In festis suppressis et praesertim in festis hujusmodi, quorum nulla solemnitas in populo superest, parochus tuto missam parochiale in crastinum remittere potest ut exequias celebret, sponsos benedicat etc., dum difficulter reperitur sacerdos, qui substituatur ad illam missam sui loco dicendam.“ Und Hartmann in seinem „Repetitorium rituum“, fünfte Auflage, pg. 463: „Ist an den aufgehobenen Festen eine andere Messe (z. B. Begräbnismesse) notwendig, so darf diese genommen und die Pfarrmesse und Application am nächsten Tage, sogar in einer anderen Kirche nachgeholt werden.“

Zwar führt keiner dieser beiden Autoren Gründe für seine Ansicht an und citiert auch keine Entscheidungen irgend einer römischen Congregation; aber ganz vernünftige Gründe dafür liegen auf der Hand. Die Requiemmesse am Begräbnistage ist ein integrierender Theil des Ritus sepeliendi adultos, und wie sehr die Kirche wünscht, dass sie, wo nur immer möglich, jedesmal celebriert werde, leuchtet aus den Privilegien hervor, die diese Messe gegenüber der Tagesmesse hat. Die Früchte der Messe sind dem Verstorbenen vielleicht dringend nöthig, die Hinterbliebenen schöpfen großen Trost aus der Hoffnung, das für ihren Verstorbenen am Begräbnistage dargebrachte heilige Opfer werde ihrem Theueren Erfrischung und Ruhe erwirken, Trost aus der Thatsache selbst, dass die Begräbnisfeier auch durch das heilige Messopfer verherrlicht wurde. Derselbe oder doch ein ähnlicher Grund lässt sich für die Verlegung der Pfarrmesse auch in dem Falle geltend machen, wenn eine Brautmesse einfällt. Diese gehört als integrierender Theil zur Benedictio sponsorum, ist unter allen Privat-Votivmessen am meisten privilegiert, und welches Gewicht die Kirche auf die mit dieser Messe in innigster Verbindung stehende Segnung legt, zeigen alle diesen heiligen Act betreffende liturgische Vorschriften, unter anderen besonders die Vorschrift, dass die Benedictio nachgeholt werden soll, wenn sie wegen einer Requiemmesse oder wegen der Messe coram Sanctissimo oder weil die Trauung am Nachmittag vor sich gieng, nicht am Trauungstage selbst gegeben werden konnte. Allerdings könnte man hier einwenden, dass ja der Benediction nichts im Wege stehe, wenn auch die Messe pro parochianis appliciert wird, und es könne sogar selbst das Formular der Votivmesse pro Sponso et sponsa beibehalten werden, wenn es der Charakter des Tages zulässt. Darauf wäre aber zu erwidern, dass es für die Brautleute doch sehr wichtig ist, dass die heilige Messe für sie appliciert werde an dem für sie so wichtigen Tage und dass christlich gesinnte Brautleute in dem Bewusstsein, ihr Trauungstag und ihr heiliges Band sei auch durch das für sie dargebrachte Messopfer geheiligt worden, einen Trost und eine Beruhigung finden, die nicht leicht ersetzt werden können. Was aber die Eingepfarrten betrifft, so erleiden sie keinen Schaden, wenn die Application für sie am folgenden oder wenigstens einem der nächsten Tage nachgeholt wird. Auch erscheinen sie bei dieser Messe nicht und denkt vielleicht kein einziger von ihnen daran, dass an diesem Tage auch für ihn die heilige Messe dargebracht wird. Zudem würden sie gewiss ganz willig und freudig ihre Zustimmung geben, wenn man sie fragen könnte und wollte, ob wegen einer Begräbnis- oder Brautmesse die Application für sie selbst verlegt werden solle an einem Tage, an welchem die wenigsten von ihnen zur Kirche kommen und keiner daran denkt, dass die heilige Messe für die Pfarrgemeinde gelesen wird.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.